

5. Der Abschluss des Habilitationsverfahrens

5 a) Die Abstimmung im Fakultätsrat (§ 12 HabO)

Die Habilitationskommission verfasst nach dem Kolloquium eine **Stellungnahme** dazu, ob die Leistungen der/des Habilitand*in/en in Inhalt und Form den wissenschaftlichen Anforderungen genügen. Diese Stellungnahme wird dem **Fakultätsrat** übermittelt und bildet die Grundlage der Abstimmung in diesem Gremium. Das Ergebnis der Abstimmung wird der/dem Habilitand*in/en durch die/den Dekan*in mitgeteilt. Hat der Fakultätsrat für die Verleihung der Venia legendi gestimmt, erhält die/der Habilitand*in mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses durch die/den Dekan*in die beantragte Lehrbefähigung.

5 b) Die Antrittsvorlesung (§12 Abs. 5 und §14 HabO)

Im Anschluss an die Entscheidung des Fakultätsrats hält die/der Habilitand*in eine **öffentliche Antrittsvorlesung**. Im Rahmen dieser wird die Habilitation mit der Überreichung der Urkunde durch die/den Dekan*in vollzogen. Termin und Ort der Antrittsvorlesung sind nicht festgelegt und werden in Absprache mit der/dem Dekan*in vereinbart.

5 c) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens

- Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde darf die Bezeichnung „Privatdozentin / Privatdozent“ geführt werden.
- Als Tag der Habilitation gilt der Tag des Kolloquiums.
- Privatdozent*innen bieten in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 SWS/Semester an. Eine Professurvertretung an einer anderen Universität wird angerechnet.